

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0108/2001

23. March 2001

BERICHT

1. über die Entlastung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für das Haushaltsjahr 1999 (C5-0686/2000 – 2000/2166(DEC))
2. über die Entlastung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki) für das Haushaltsjahr 1999 (C5-0687/2000 – 2000/2165(DEC))
3. über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999
EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF
EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF
EINZELPLAN VI – TEIL B: AUSSCHUSS DER REGIONEN
(SEK(2000) 0539 – C5-0312/2000 – C5-0617/2000 – 2000/2156(DEC))
4. über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999
EINZELPLAN VI – TEIL A: WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS
(SEK(2000)0539 – C5-0312/2000 – C5-0617/2000 – 2000/2156(DEC))

Ausschuss für Haushaltskontrolle

Berichterstatterin: Lousewies van der Laan

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	3
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS zur Entlastung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für das Haushaltsjahr 1999	6
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS zur Entlastung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki) für das Haushaltsjahr 1999	10
3. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF EINZELPLAN VI – TEIL B: AUSSCHUSS DER REGIONEN	14
4. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG zum Aufschub des Entlastungsbeschlusses für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 EINZELPLAN VI – TEIL A: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	23
B. BEGRÜNDUNG	26
Anlage: Übersicht über die dezentralen EU-Einrichtungen	29

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin)

Am 22. November 2000 übermittelte der Rechnungshof dem Europäischen Parlament seinen Bericht über die Finanzausweise der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für das zum 31. Dezember 1999 abgeschlossene Haushaltsjahr, zusammen mit den Antworten der Stiftung (2000/2166(DEC)).

In der Sitzung vom 15. Dezember 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0686/2001).

Der Rat übermittelte dem Europäischen Parlament seine Empfehlung vom 12. März 2001 betreffend die Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das Haushaltsjahr 1999.

In der Sitzung vom 2. April 2001 wird die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt geben, dass sie dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0000/2001).

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki)

Am 29. November 2000 übermittelte der Rechnungshof dem Europäischen Parlament seinen Bericht über die Finanzausweise des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop – Thessaloniki) für das zum 31. Dezember 1999 abgeschlossene Haushaltsjahr, zusammen mit den Antworten des Zentrums (2000/2165(DEC)).

In der Sitzung vom 15. Januar 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diese Dokumente an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0687/2001).

Der Rat übermittelte dem Europäischen Parlament seine Empfehlung vom 12. März 2001 betreffend die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums für das Haushaltsjahr 1999.

In der Sitzung vom 2. April 2001 wird die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt geben, dass sie diese Dokumente an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0000/2001).

Einzelpläne IV, V, VI - Teile A und B

Am 28. April 2000 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für die Rechnungsvorgänge im Rahmen des Haushaltsplans 1999 – Band III (SEK(2000) 0539 – 2000/2156(DEC)).

In der Sitzung vom 3. Juli 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als federführenden Ausschuss und alle anderen Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen hat (C5-0312/2000).

Am 14. November 2000 übermittelte der Rechnungshof dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1999.

In der Sitzung vom 11. Dezember 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0617/2000).

Der Rat übermittelte dem Europäischen Parlament seine Empfehlung vom 12. März 2001 betreffend die Entlastung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999.

In der Sitzung vom 2. April 2001 wird die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt geben, dass sie dieses Dokument an den Ausschuss für Haushaltskontrolle überwiesen hat (C5-0000/2001).

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle bestätigte in seiner Sitzung vom 6. November 2000 die Benennung von Lousewies van der Laan als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf eines Berichts in seinen Sitzungen vom 27. Februar und 21. März 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er folgende Entschließungsanträge und Vorschläge für Beschlüsse an:

1. den Vorschlag für einen Beschluss zur Entlastung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen;
2. den Vorschlag für einen Beschluss zur Entlastung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki) mit 11 Stimmen bei 7 Gegenstimmen;
3. den Vorschlag für einen Beschluss zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999:
EINZELPLAN IV – GERICHTSHOF; EINZELPLAN V – RECHNUNGSHOF;
EINZELPLAN VI - TEIL B: AUSSCHUSS DER REGIONEN einstimmig;
4. den Entschließungsantrag zum Aufschub des Entlastungsbeschlusses zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999:
EINZELPLAN VI – TEIL A: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS mit 16 Stimmen bei 1 Gegenstimme

Bei der Abstimmung waren anwesend: Diemut R. Theato, Vorsitzende; Lousewies van der Laan, stellvertretende Vorsitzende und Berichterstatterin; Herbert Bösch und Freddy Blak,

stellvertretende Vorsitzende; Mogens N.J. Camre (in Vertretung von Isabelle Caullery), Bert Doorn (in Vertretung von Carlos Costa Neves), Anne Ferreira, Christos Folias, Salvador Garriga Polledo (in Vertretung von José Javier Pomés Ruiz), Christopher Heaton-Harris, Helmut Kuhne, John Joseph McCartin (in Vertretung von Brigitte Langenhagen), Jan Mulder (in Vertretung von Antonio Di Pietro), Bart Staes, Gabriele Stauner, Rijk van Dam und Michiel van Hulten.

Die Begründung wird mündlich im Plenum vorgetragen/getrennt veröffentlicht.

Der Bericht wurde am 23. März 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung der Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird/wurde auf festgesetzt.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

1. Beschluss des Europäischen Parlaments zur Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999

(C5-0686/2000 – 2000/2166(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise und die Haushaltsführung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Stiftung Dublin) für das zum 31. Dezember 1999 abgeschlossene Haushaltsjahr, zusammen mit den Antworten der Stiftung (C5-0686/2000)¹,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 (C5-0000/2001),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0108/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Dubliner Stiftung ihre Aufgabe, „zur Konzipierung und Schaffung besserer Arbeitsbedingungen durch eine Aktion zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen beizutragen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu unterstützen“, durch die Festlegung sechs mittelfristiger Prioritäten im Forschungsbereich verfolgt, nämlich in den Bereichen Beschäftigungspraxis, Mitsprache der Arbeitnehmer, Chancengleichheit, sozialer Zusammenhalt, Gesundheit und Wohlbefinden sowie nachhaltige Entwicklung,
- B. in der Erwägung, dass ein gewisses Maß an Überschneidungen zwischen der Arbeit der Stiftung und der Tätigkeit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu bestehen scheint, sowie im Bewusstsein der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen den beiden Einrichtungen,
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gemäß dem Verhaltenskodex vom 14. Juli 1998 für die Überwachung der Stiftung Dublin, die jährliche Zuschüsse von 14,5 Mio. € erhalten hat, sowie der Agentur von Bilbao, die jährliche Zuschüsse von 6,5 Mio. € erhalten hat, zuständig ist,
- D. in der Erwägung, dass das Parlament dem Verwaltungsrat der Stiftung am 13. April 2000² die Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 erteilt hat, wobei es:

¹ ABL C 373 vom 27.12.2000, S. 39.

² ABL C 40 vom 07.02.2001, S. 384.

- i. die Stiftung aufgefordert hat, die Ergebnisse ihrer Evaluierung und die neue Strategie und den Aktionsplan für den Zeitraum 2001-2004 bis zum 31. Dezember 2000 vorzulegen,
 - ii. den Rechnungshof aufgefordert hat, die Beschlüsse der Entlastungsbehörde systematisch weiter zu verfolgen und eine umfassende Analyse der Rechnungsprüfungen aller EU-Einrichtungen vorzunehmen,
 - iii. die Stiftung und den Rechnungshof aufgefordert hat, die Dauer des kontradiktorischen Verfahrens zu verkürzen, um sicherzustellen, dass der Jahresbericht dem Parlament bis spätestens 15. Juli des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden kann,
- E. in der Erwägung, dass die Stiftung die Evaluierung nicht vor der Annahme ihres Vierjahresprogramms für den Zeitraum 2001-2004 abgeschlossen hat,
- F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof eher eine Bewertung des Finanzgebarens als der tatsächlichen Leistungen vorgenommen, keine umfassende Analyse der Ergebnisse aller Rechnungsprüfungen der EU-Einrichtungen durchgeführt und auch die Dauer des kontradiktorischen Verfahrens nicht verkürzt hat, um es dem Parlament zu ermöglichen, seine Erkenntnisse vor der Abstimmung über den Haushaltsplan für das Folgejahr zu berücksichtigen,
- G. in der Erwägung, dass der Rechnungshof mit angemessener Sicherheit feststellen konnte, dass der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 1999 abgelaufene Haushaltsjahr zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, vorbehaltlich etwaiger Mittelübertragungen,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1999	(1000 €)
(a) Einnahmen	14621
1. Zuschuss der Kommission	14500
2. Sonstige Einnahmen	107
3. Einnahmen aus entgeltlichen Leistungen	14
(b) Ausgaben	14518
<i>Rubrik I – Personalausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	6934
2. Übertragene Mittel	56
<i>Rubrik II – Verwaltungsausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	1195
2. Übertragene Mittel	180

Rubrik III – Operationelle Ausgaben

1. Zahlungen während des Jahres	2748
2. Übertragene Mittel	3405

Saldo des Jahres **-1859**

Ergebnis des Jahres ((a) – (b))	103
Von der Kommission erhaltener Betrag	-2148
Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel	202
Wechselkursdifferenzen während des Jahres	-16

Stiftung Dublin

2. fordert die Stiftung auf, erstmals seit ihrer Gründung am 26. Mai 1975³ eine externe Evaluierung durchführen zu lassen; fordert im Lichte dieser Evaluierung die Vorlage eines Aktionsplans vor Ende 2001; fordert, dass bei der Evaluierung bewertet wird, wie die wichtigsten interessierten Parteien, einschließlich des Parlaments, der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Industrie und der akademischen Welt, die Stiftung beurteilen; fordert, dass die Evaluierung ebenfalls eine Bewertung der Auswirkungen der Tätigkeiten der Stiftung umfasst;
3. fordert, dass bei der Evaluierung die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen bewertet wird und die Vorteile und Nachteile einer Zusammenlegung der Stiftung Dublin und der Agentur von Bilbao bewertet werden;
4. begrüßt die Einführung des Rechnungsführungssystems SI2 im Januar 2001; stellt fest, dass die Stiftung seit dem 1. Juli 2000 den Vorsitz im Gemeinsamen Unterstützungsdienst führt, einem Forum, in dem die Nutzer von SI2 zusammenkommen, nämlich neun dezentrale EU-Einrichtungen, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen;
5. ermutigt die Stiftung, den Einsatz von Zahlstellen für Zahlungen weiter zu verringern, und begrüßt die Tatsache, dass die Verwendung entsprechender Mittel von 40% der Gesamtausgaben ohne Gehälter im Jahr 1997 (3,89 Mio. €) auf 37% im Jahr 1998 (3,40 Mio. €) und nach weiteren Kürzungen auf 18% im Jahr 1999 (2,94 Mio. €) zurückgegangen ist; stellt fest, dass die Stiftung bestrebt ist, die Verwendung dieser Mittel auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren;
6. stellt fest, dass die Stiftung in der Lage war, sieben Übersetzerstellen in A-Stellen umzuwandeln, indem sie das Übersetzungszentrum in Luxemburg stärker in Anspruch nahm;
7. ist besorgt über den großen Umfang von Mittelübertragungen von 1999 auf 2000, der 3.640.497 € oder ungefähr 25% der Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von 14.500.000 € betrug;

³ Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates.

Parlament

8. fordert seine Fachausschüsse auf, die Tätigkeit und die Auswirkungen der Stiftung Dublin und der Agentur von Bilbao genau zu überwachen, und zu bewerten, wie gut sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen;

Rechnungshof

9. ersucht den Rechnungshof, bis zum 15. Juli jedes auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres individuelle Rechnungsprüfungsberichte vorzulegen; fordert den Hof auf, im Unterabschnitt über die dezentralen Gemeinschaftseinrichtungen im Kapitel Verwaltungsausgaben seines Jahresberichts über Erkenntnisse horizontaler Natur zu berichten; würde es begrüßen, wenn der Schwerpunkt eher auf Leistungskontrollen als auf reine Finanzkontrollen gelegt würde, wodurch der Hof folgende Probleme angehen könnte:
 - i. Mehrwert der Agentur: einschließlich einer Bewertung von Qualität, Kosten und Rechtzeitigkeit der Arbeiten der EU-Einrichtung,
 - ii. Effizienz: einschließlich einer Untersuchung der Frage, wie wirksam und effizient die jeweilige Einrichtung ihre Aufgabe erfüllt,
 - iii. komparativer Vorteil: einschließlich Vorschlägen für mögliche Wege zur Vermeidung von Überschneidungen oder Doppelarbeit der verschiedenen EU-Einrichtungen;

Entlastungsbeschluss

10. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs die Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999;
11. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

2. Beschluss des Europäischen Parlaments zur Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (C5-0687/2000 – 2000/2165(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop-Thessaloniki) für das zum 31. Dezember 1999 abgeschlossene Haushaltsjahr⁴ (C5-0687/2000),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 (C5-0000/2001),
 - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere Artikel 276,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0108/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Zentrum in Thessaloniki seine Aufgabe, die berufliche Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinschaftsebene zu fördern und weiter zu entwickeln, dadurch erfüllt, dass es Dokumentationen zusammenstellt und verbreitet, Forschungsarbeiten durchführt und ein Diskussionsforum bietet,
- B. in der Erwägung, dass die bestehende Kooperationsvereinbarung während des Übergangszeitraums der Erweiterung der Union auf die Klarstellung der Verantwortlichkeiten und die Sicherstellung der Komplementarität zwischen der Arbeit des Zentrums in den Beitrittsländern und den Tätigkeiten der in Turin angesiedelten Europäischen Stiftung für Berufsbildung abzielt,
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gemäß dem Verhaltenskodex vom 14. Juli 1998 für die Überwachung des Zentrums in Thessaloniki, das jährliche Zuschüsse von 12,4 Mio. € erhalten hat, sowie der Stiftung von Turin, die jährliche Zuschüsse von 19,9 Mio. € erhalten hat, zuständig ist,
- D. in der Erwägung, dass das Parlament dem Verwaltungsrat am 13. April 2000⁵ die Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 erteilt hat, wobei es
- i. das Zentrum aufforderte, im Anschluss an seine Empfehlungen aus seiner letzten Evaluierung vom Februar 1995 eine externe Evaluierung und einen Bericht über die erzielten Fortschritte in Auftrag zu geben;

⁴ ABl. C 373 vom 27.12.2000, S. 27.

⁵ ABl. C 40 vom 07.02.2001, S. 387.

- ii. das Zentrum aufforderte, das alte und komplizierte System für die Aufstellung seines Haushaltsplans und die Erstellung der Vermögensübersicht bis zum 1. Juli 2000 zu ersetzen und den Einsatz von Zahlstellen zu verringern;
 - iii. den Rechnungshof aufforderte, die Beschlüsse der Entlastungsbehörde systematisch weiter zu verfolgen und eine umfassende Analyse der Rechnungsprüfung aller EU-Einrichtungen vorzunehmen;
 - iv. das Zentrum und den Rechnungshof aufforderte, die Dauer des kontradiktorischen Verfahrens zu verkürzen, um sicherzustellen, dass der Jahresbericht dem Parlament bis spätestens 15. Juli des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden kann;
- E. in der Erwägung, dass das Zentrum erst im Dezember 2000 eine Evaluierung eingeleitet hat, da es in der Kommission bei der Auswahl der externen Berater zu Verzögerungen gekommen ist,
- F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof eher eine Bewertung des Finanzgebarens als der tatsächlichen Leistungen vorgenommen, keine umfassende Analyse der Ergebnisse aller Rechnungsprüfungen der EU-Einrichtungen durchgeführt und auch die Dauer des kontradiktorischen Verfahrens nicht verkürzt hat, um es dem Parlament zu ermöglichen, seine Erkenntnisse vor der Abstimmung über den Haushaltsplan für das Folgejahr zu berücksichtigen,
- G. in der Erwägung, dass der Rechnungshof mit angemessener Sicherheit feststellen konnte, dass der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 1999 abgelaufene Haushaltsjahr zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, vorbehaltlich etwaiger Mittelübertragungen,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1999	(1000 €)
(a) Einnahmen	12717
1. Zuschuss der Kommission	12415
2. Sonstige Einnahmen	150
3. Zweckgebundene Einnahmen	152
(b) Ausgaben	
<i>Rubrik I – Personalausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	6226
2. Übertragene Mittel	395
<i>Rubrik II – Verwaltungsausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	1658

2. Übertragene Mittel	1058
<i>Rubrik III – Operationelle Ausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	3021
2. Übertragene Mittel	2238
Saldo des Jahres	-520
Ergebnis des Jahres ((a) – (b))	-1879
Von der Kommission erhaltener Betrag	697
Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel	760
Wechselkursdifferenzen während des Jahres	-98

Zentrum Thessaloniki

2. nimmt die im Dezember 2000 eingeleitete externe Evaluierung zur Kenntnis; fordert im Lichte dieser Evaluierung die Vorlage eines Aktionsplans vor Ende 2001; fordert, dass bei der Evaluierung bewertet wird, wie die wichtigsten interessierten Parteien, einschließlich des Parlaments, der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Industrie und der akademischen Welt, die Stiftung beurteilen;
3. verweist darauf, dass die Gefahr einer Überschneidung der Arbeiten des Zentrums in Thessaloniki und der Stiftung von Turin besteht; erinnert daran, dass die Arbeiten der Stiftung von Turin in erheblichem Maße aus den Programmen PHARE, TACIS und TEMPUS finanziert wurden; fordert, dass bei der Evaluierung die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen bewertet wird und die Vorteile und Nachteile einer Zusammenlegung des Zentrums von Thessaloniki und der Stiftung von Turin analysiert werden;
4. erinnert daran, dass das Zentrum 1997, 1998 und 1999 nur geringe Mittel für die Entwicklung eines maßgeschneiderten EDV-Systems zur Verwaltung seiner Haushalts- und Rechnungsführung ausgegeben hat, anstatt die von der Kommission entwickelte dezentralisierte Anwendung SI2 zu verwenden, die von neun anderen EU-Einrichtungen benutzt wird; begrüßt, dass das alte System bis zum 1. Juli 2000 vollständig ersetzt und von der Kommission überprüft wurde;
5. bedauert die Mängel in der Verwaltung der Verträge über Projekte im Bereich elektronische Medien, einschließlich der mangelhaften Absprache mit den eigenen EDV-Abteilungen des Zentrums sowie der Tatsache, dass die administrativen und finanziellen Verfahrensbestimmungen für Ausschreibungen nicht eingehalten wurden; erwartet, dass die neu geschaffene Einheit für die Verwaltung der Verträge dafür sorgen wird, dass diese Probleme nicht wieder auftauchen;
6. erkennt die Bemühungen an, den Einsatz von Zahlstellen für die Zahlungen von 47% im Jahr 1997 (6,6 Mio. €) auf 46% im Jahr 1998 (5,9 Mio. €) und auf 21% im Jahr 1999 (3,1 Mio. €) weiter zu verringern;
7. beglückwünscht das Zentrum zu Einsparungen von 1,2 Mio. € bei der Errichtung seines Sitzes; stellt fest, dass dies auf eine konzertierte Aktion mit der griechischen

Regierung und der Kommission zurückzuführen ist; fordert die griechischen Behörden auf, den formellen Eigentumsübergang abzuschließen und ihre Pläne für einen Autobahnbau direkt vor dem Cedefop-Gebäude zu ändern, da dies schädliche Folgen hätte und der dem Cedefop 1995 gegebenen schriftlichen Zusage zuwiderliefe;

Parlament

8. fordert seine Fachausschüsse auf, die Tätigkeit und die Auswirkungen des Zentrums von Thessaloniki und der Stiftung von Turin genau zu überwachen, und zu bewerten, wie gut sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen;

Rechnungshof

9. ersucht den Rechnungshof, bis zum 15. Juli jedes auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres individuelle Rechnungsprüfungsberichte vorzulegen; fordert den Hof auf, im Unterabschnitt über die dezentralen Gemeinschaftseinrichtungen im Kapitel Verwaltungsausgaben seines Jahresberichts über Erkenntnisse horizontaler Natur zu berichten; würde es begrüßen, wenn der Schwerpunkt eher auf Leistungskontrollen als auf reine Finanzkontrollen gelegt würde, wodurch der Hof folgende Probleme angehen könnte:
 - i. Mehrwert der Agentur: einschließlich einer Bewertung von Qualität, Kosten und Rechtzeitigkeit der Arbeiten der EU-Einrichtung,
 - ii. Effizienz: einschließlich einer Untersuchung der Frage, wie wirksam und effizient die jeweilige Einrichtung ihre Aufgabe erfüllt,
 - iii. komparativer Vorteil: einschließlich Vorschlägen für mögliche Wege zur Vermeidung von Überschneidungen oder Doppelarbeit der verschiedenen EU-Einrichtungen;

Entlastungsbeschluss

10. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung die Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999;
11. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

3. Beschluss des Europäischen Parlaments zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999

EINZELPLAN IV - GERICHTSHOF
EINZELPLAN V - RECHNUNGSHOF
EINZELPLAN VI - TEIL B: AUSSCHUSS DER REGIONEN

(SEK(2000)0539 – C5-0312/2000 – C5-0617/2000 – 2000/2156(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(2000)0539 – C5-0312/2000),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1999 zusammen mit den Antworten der Organe⁶ (C5-0617/2000) und den Sonderbericht Nr. 5/2000 über die Ausgaben für Gebäude des Europäischen Gerichtshofes (Nebengebäude Erasmus, Thomas More und Nebengebäude C), zusammen mit den Antworten des Gerichtshofes,⁷
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0617/2000),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 (C5-0000/2001),
 - gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung,
 - in Kenntnis des dem Parlament unterbreiteten Berichts über die Verwaltung der Mittel von Artikel 270 (Amtsblatt) des Haushaltsplans des Rechnungshofs,
 - in Kenntnis des dem Parlament vom Ausschuss der Regionen vorgelegten Berichts über alle Mittel, die automatisch von 1997 auf 1998 und von 1998 auf 1999 übertragen wurden und bei denen mehr als 10% der Mittel verfielen (Einzelplan VI – Teil B des Gesamthaushaltsplans),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0108/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Eigenschaft als Haushaltskontrollbehörde verpflichtet ist, die korrekte und effiziente Verwendung der Haushaltsmittel der

⁶ ABl. C 342 vom 1.12.2000.

⁷ ABl. C 109 vom 14.04.2000

Gemeinschaft zu evaluieren und im Anschluss an die detaillierten Berichte des Europäischen Rechnungshofs Maßnahmen zu ergreifen,

- B. in der Erwägung, dass diese Evaluierung nicht nur eine Bewertung der Art und Weise, wie die Steuergelder ausgegeben werden – d. h. festzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten oder Betrügereien vorgekommen sind –, sondern auch eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Haushaltsmittel der Gemeinschaft bei der Umsetzung der in den Verträgen und im abgeleiteten Recht festgelegten politischen Maßnahmen und Ziele umfassen sollte,
- C. in der Erwägung, dass alle Organe, beratenden Gremien und Fachagenturen gleichermaßen bestrebt sein sollten, effiziente und nützliche Dienste zu leisten, d.h. im Wesentlichen für Kostenwirksamkeit zu sorgen,
- D. in der Erwägung, dass die Natur der Ausgaben im Rat sich mit Blick auf die neuen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres weg von reinen Verwaltungsausgaben hin zu mehr operationellen Ausgaben geändert hat,
- E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof die Fehlerquoten im Bereich der Agrarausgaben beziffern konnte und dass dies für die Verbesserung der Haushaltskontrolle von größtem Nutzen war,

Gerichtshof

Gebäudepolitik

1. stellt fest, dass die Nebengebäude zum *Palais* (Nebengebäude A oder *Erasmus*, Nebengebäude B oder *Thomas More* und Nebengebäude C) eher eine Reaktion auf den ständig zunehmenden Bürobedarf des Gerichtshofs waren als Teil eines umfassenden Gebäudeprogramms;
2. bedauert den vom Gerichtshof selbst als „formale Unregelmäßigkeit“ bezeichneten Bezug dieser Gebäude ohne schriftlichen Mietvertrag zwischen 1989 und 1994 zu Mietkosten von ungefähr 35 Mio. ECU im Wege von anzupassenden Abschlagszahlungen, zu Bedingungen, die den Bestimmungen der Haushaltsordnung zuwiderlaufen;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Luxemburger Behörden lediglich einen Entwurf eines Mietvertrages für das *Erasmus*-Gebäude im Jahr 1989 vorgelegt haben, d. h. fast fünf Jahre nach dem Baubeschluss und sechs Monate nach dem Bezug dieses Gebäudes;
4. stellt fest, dass der Gerichtshof, wie im Schreiben des Kanzlers vom 8. Mai 1989 an die zuständigen luxemburgischen Behörden zum Ausdruck kam, den Bezug des *Thomas More*-Gebäudes und von Nebengebäude C ohne schriftlichen Mietvertrag und zu den von den Luxemburger Behörden geforderten übermäßig teuren Mietbedingungen für diese Gebäude vermeiden möchte, ein Faktor, der die Verhandlungen nur hinauszögern könnte;

5. verweist auf die Bemerkungen des Gerichtshofs insbesondere hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Baukosten und die Finanzierung der drei Gebäude überwacht wurde (Ziffer 4.1.2.); vertritt die Ansicht, dass im Lichte dieser Bemerkungen und der vorangegangenen Absätze die Luxemburger Behörden es versäumt haben, das Ausmaß an konstruktiver Zusammenarbeit an den Tag zu legen, das man berechtigterweise von einem Gastland erwarten darf, welches eine aktive Politik der Ansiedlung von Gemeinschaftsorganen auf seinem Staatsgebiet betreibt; vertritt daher die Ansicht, dass die luxemburgischen Behörden auch einen Teil der Verantwortung dafür, dass der Gerichtshof einige Gebäude ohne schriftliche Mietverträge nutzte, sowie für eine Reihe von vom Rechnungshof gerügten Mängeln (unzureichende Überwachung usw.) tragen;
6. erinnert daran, dass der Rechnungshof auf Antrag der Haushaltsbehörde 1996 ein technisches Gutachten über die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen für die Gebäude des Gerichtshofs angefertigt hat; verweist ferner darauf, dass in dem genannten Gutachten keinerlei Kritik an den rechtlichen und finanziellen Vereinbarungen der Mietkaufvereinbarung von 1994 zwischen dem Gerichtshof und Luxemburg geäußert wurde, was den Haushaltsausschuss des Parlaments in die Lage versetzte, gemäß dieser Vereinbarung eine Abschlagsauszahlung zu genehmigen (siehe Mittelübertragung Nr. 27/96); fragt sich, warum die Vorbehalte des Rechnungshofs gegen diese Vereinbarungen, wie sie in Ziffer 20 e seines Sonderberichts Nr. 5/2000 zusammengefasst sind, in seinem technischen Gutachten von 1996 nicht vorgebracht wurden;
7. vertritt die Ansicht, dass fast sieben Jahre nach Abschluss des Mietkaufvertrags vom 15. November 1994 nunmehr die Zeit gekommen ist, einen endgültigen Kontenabschluss zu erstellen; stellt fest, dass der Gerichtshof und die Luxemburger Behörden zur Erleichterung dieser Aufgabe gemeinsam einen Sachverständigen benannt haben, zu dessen Aufgaben *unter anderem* gehören:
 - die Bestimmung derjenigen Ausgabenposten, die nicht Teil des endgültigen Kontenabschlusses sind;
 - die Durchführung eingehender Untersuchungen hinsichtlich der vom Rechnungshof aufgedeckten Unregelmäßigkeiten bei der Fakturierung und
 - eine Beurteilung dessen, inwiefern die finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Allgemeinen angemessen geschützt wurden;erwartet, baldmöglichst und auf jeden Fall rechtzeitig vor der Ersten Lesung des Haushaltsentwurfs 2002 über die Schlussfolgerungen des Sachverständigen unterrichtet zu werden;

Ausführung der Mittel von Artikel 270 (Amtsblatt)

8. nimmt den Bericht des Gerichtshofs über die Ausführung der Mittel von Artikel 270⁸ zur Kenntnis; ermutigt den Gerichtshof, dafür zu sorgen, dass das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften die Kontenabschlüsse für die vom Gerichtshof im Amtsblatt veröffentlichten Texte in geordneter Form verarbeitet

⁸ Vgl. Beschluss des Parlaments vom 13. April 2000 zur Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 1998, Ziffer 3 (ABl. C 40 vom 07.02.2001, S.390).

und versendet und so zur optimalen Verwaltung der Mittel im Zusammenhang mit der betreffenden Haushaltslinie beiträgt;

Finanzkontrolle und Innenrevision

9. fordert den Gerichtshof auf, die Option der Ernennung eines vom Finanzkontrolleur unabhängigen Innenrevisors zu prüfen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht zu erstatten;

Rechnungshof

10. ist besorgt darüber, dass sich der Europäische Rechnungshof nicht offiziell der Forderung des Parlaments angeschlossen hat, Mitgliedstaaten, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, namentlich zu erwähnen und bloßzustellen, obwohl dies seiner Ansicht nach ein nützliches Instrument zur Verbesserung der Haushaltskontrolle über die Gemeinschaftsausgaben sein könnte;
11. begrüßt die zunehmende Neigung des Rechnungshofs, nicht nur die Rechnungslegung für die Tätigkeiten der Europäischen Union, sondern auch deren Effizienz und Auswirkungen zu messen;
12. weist die Weigerung des Rechnungshofs zurück, die Fehlerquote zu beziffern, und besteht darauf, dass der Hof die Ergebnisse seiner DAS-Kontrollen sowohl auf geographischer als auch auf sektorieller Basis spezifiziert;
13. fordert den Rechnungshof auf, eine „Richter-Skala“ von Fehlern zu entwickeln, die eine Unterscheidung trifft zwischen kleinen Versehen der Verwaltung und richtigem Betrug sowie verschiedenen Fehlern dazwischen, um eine bessere Bewertung des Ausmaßes der Fehler zu ermöglichen;
14. fordert den Rechnungshof auf, seine Beziehungen zu den nationalen Rechnungsprüfungsstellen in den Mitgliedstaaten als auch in den Beitrittsländern mit dem Ziel weiter zu entwickeln, die von ihnen durchgeführten Rechnungsprüfungen in den Bereichen der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben, in denen eine geteilte Verantwortung für die Verwaltung besteht, zu vertiefen;
15. verweist auf seinen Beschluss vom 7. Oktober 1998 zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996⁹, in dem der Rechnungshof ersucht wird, sein für Verwaltungsfragen zuständiges Mitglied zu beauftragen, den Rechnungshof systematisch in sämtliche horizontalen Finanzkontrollen einzubeziehen, und zwar ab dem Haushaltsjahr 1997; bedauert, dass sich in den darauf folgenden Jahresberichten, einschließlich des Berichts für 1999, keine Anzeichen dafür erkennen lassen, dass dieser Forderung nachgekommen wurde;

⁹ ABl. L 308, 18.11.1998, S. 39, Ziffer 2.

16. fordert den Rechnungshof auf, seine Arbeits- und Berichtsmethoden mit dem Ziel weiter zu verbessern, die Arbeit der Entlastungsgremien zu vereinfachen und insbesondere deren Kontinuität von Jahr zu Jahr zu gewährleisten;
17. fordert den Rechnungshof auf, diese Trennung baldmöglichst umzusetzen, die Option der Ernennung eines vom Finanzkontrolleur unabhängigen Innenrevisors zu prüfen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht zu erstatten;
18. fordert die Mitglieder des Rechnungshofs auf, die Erklärungen ihrer finanziellen Interessen im Internet zu veröffentlichen;
19. ersucht den Rechnungshof, als Selbstverständlichkeit und beginnend mit dem laufenden Haushaltsjahr seine Kontrolltätigkeit auch auf den Rat auszudehnen und so dem Parlament zu ermöglichen, gegebenenfalls Anmerkungen zur Ausführung des Haushaltsplans dieser Institution im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu machen;

Ausschuss der Regionen

20. begrüßt die Anstrengungen des Ausschusses der Regionen, eine Evaluierung der Auswirkungen seiner Arbeit vorzunehmen, und fordert seine Partnerinstitutionen auf, ihn bei dieser Evaluierung zu unterstützen und dabei auch Empfehlungen zur Verbesserung des Beitrages des Ausschusses der Regionen zur Entwicklung der politischen Maßnahmen auf europäischer Ebene auszusprechen; erwartet jährliche Bewertungen, die sich unter anderem mit folgenden Fragen befassen:
 - Einfluss des Ausschusses der Regionen auf das Gemeinschaftsrecht,
 - Nutzen und Rechtzeitigkeit von Stellungnahmen für die anderen Organe,
 - optimale Verwendung des Personals,
 - Funktionieren der Kooperationsvereinbarung mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss,
 - interinstitutionelle Zusammenarbeit, insbesondere mit Blick auf eine Verbesserung des wirkungsvollen Einsatzes von Verwaltungsausgaben durch größenbedingte Kosteneinsparungen etwa in den Bereichen Einstellung, Sicherheit, Dokumentationsdienste, Gebäudeverwaltung und Restaurationsbetriebe;

21. nimmt den dem Parlament unterbreiteten Bericht über die Mittel zur Kenntnis, die automatisch von 1997 auf 1998 und von 1998 auf 1999 übertragen wurden und bei denen mehr als 10% der Mittel verfielen¹⁰; vertritt die Ansicht, dass die Tatsache, dass Mittel verfielen, größtenteils auf Vorschriften zurückzuführen war, die verschärft werden müssen (zu späte Einreichung von Belegen für die Sprachkurse der Mitglieder), sowie auf eine unzureichende Planung auf Verwaltungsebene und politischer Ebene (Annullierung oder sogar Veranschlagung von zu vielen Dienstreiseaufträgen, Annullierung von Ausschusssitzungen am Ende des Jahres), die späte Fakturierung durch den Gemeinschaftlichen Dolmetscher- und Konferenzdienst, zu hohe Mittelansätze, um zu vermeiden, dass nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen usw.; fordert den Ausschuss der Regionen auf, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe dafür zu schaffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Organen;
22. verweist auf die Bemerkung des Rechnungshofs (Ziffer 6.23 des Jahresberichts 1999), wonach der Ausschuss der Regionen im Februar 2000 sein Regelwerk über die Aufwendungen und die Reisekostenvergütungen und Sitzungsgelder seiner Mitglieder erneut verschärft hat;
23. stellt fest, dass 1999 das letzte Jahr der Gemeinsamen Organisationsstruktur mit dem WSA war, die am 1. Januar 2000 von einer (einer jährlichen Überprüfung unterworfenen) Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Ausschüssen abgelöst wurde, die weiterhin gemeinsame Aktionen in der Mehrzahl der Abteilungen, jedoch eine Autonomie in den Finanz- und Personalabteilungen vorsieht; erwartet, dass bei der jährlichen Überprüfung der erwiesene und der vorhersehbare Bedarf beider Ausschüsse bewertet wird;
24. stellt fest, dass der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen im Laufe des Haushaltsjahres 1999 ihre Verhandlungen mit den Eignern des Belliard-Gebäudekomplexes weitergeführt haben und dass sie dem Parlament im Einklang mit der Politik der Haushaltsbehörde seine Mietzahlungen für die Räumlichkeiten zurück-erstattet haben; stellt weiter fest, dass diese Verhandlungen im Dezember 2000 schließlich zu einer Mietkaufvereinbarung geführt haben; verpflichtet sich, die Bedingungen dieser Vereinbarung im nächstjährigen Entlastungsverfahren zu prüfen;
25. begrüßt die wesentlichen Einsparungen im Haushalt der Europäischen Union, die sich aus den gemeinsamen Diensten mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss ergeben, und ermutigt andere Organe, diesem Beispiel zu folgen, beispielsweise durch gemeinsame Nutzung von Bibliotheken;
26. fordert den Ausschuss auf, die Option der Ernennung eines vom Finanzkontrolleur unabhängigen Innenrevisors zu prüfen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht zu erstatten;

¹⁰ Vgl. Beschluss des Parlaments vom 13.4.2000 zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998, Ziffer 6 (ABl. C 40 vom 07.02.2001, S.390).

27. stellt fest, dass der vom Ausschuss der Regionen getroffene Beschluss über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften von der interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 (Amtsblatt L 136 vom 31.5.99, S.15) abweicht, ohne dass es dafür eine technische Notwendigkeit gäbe; stellt ferner fest, dass durch diese Abweichung den Mitgliedern und Bediensteten des Ausschuss der Regionen das in der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene Recht genommen wird, sich direkt an OLAF zu wenden, ohne den Präsidenten oder den Generalsekretär darüber zu informieren;

Dezentrale EU-Einrichtungen

28. fordert die Kommission auf,
- i. sicherzustellen, dass die Erfahrungen hinsichtlich der Einrichtung von Fachagenturen gebündelt werden, so dass die gewonnen Erkenntnisse bei der Schaffung neuer EU-Einrichtungen genutzt werden können (z. B. der Europäischen Lebensmittelbehörde und der Europäischen Agentur für die Sicherheit auf See);
 - ii. ein dezentralisiertes System zu entwickeln, das eine projektbezogene Verwaltung für die Fachagenturen ermöglicht, einschließlich Überwachung, Rechnungsprüfung oder Evaluierung von Personal, Dienstreisen, Dokumenten und Bestandsverzeichnissen, auf der Grundlage des „Integrated Resources Management System“ (IRMS);
 - iii. der Entlastungsbehörde und dem Rechnungshof auf systematischer Basis alle vom Finanzkontrolleur oder operationellen Generaldirektionen hinsichtlich folgender dezentraler EU-Einrichtungen durchgeführten Rechnungsprüfungen zu übermitteln:
 1. Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, Thessaloniki
 2. Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Dublin
 3. Umweltagentur, Kopenhagen
 4. Europäische Stiftung für Berufsbildung, Turin
 5. Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Lissabon
 6. Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, London
 7. Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bilbao
 8. Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Wien
 9. Agentur für den Wiederaufbau des Kosovo, Thessaloniki
 10. Amt für die Harmonisierung im Binnenmarkt, Alicante
 11. Gemeinschaftliches Sortenamts, Angers
 12. Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU, Luxemburg;

29. erinnert daran, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 13. April 2000¹¹ im Rahmen des Entlastungsverfahrens für 1998 den Rechnungshof aufgefordert hat, eine umfassende Analyse der Rechnungsprüfungen aller EU-Einrichtungen vorzunehmen; bedauert, dass der Hof dies nicht getan hat; ersucht den Rechnungshof,
- i. Leistungskontrollen anstelle von reinen Finanzkontrollen durchzuführen
 - ii. eine vergleichende Analyse der Fachagenturen auf der Basis bewährter Praxis vorzulegen
 - iii. seine Kontrollaktivitäten mit denen der Kommission (Finanzkontrolle und operationelle Generaldirektionen) abzustimmen;
30. bedauert, dass drei der dezentralen EU-Einrichtungen (in Turin, Lissabon und Angers) keinen Haushaltsplan für das Jahr 1999 vorgelegt haben und dass acht der anderen ihre Haushaltspläne erst im Dezember 1999 vorgelegt haben; fordert die Fachagenturen auf, ihre Haushaltspläne vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorzulegen;
31. fordert die Fachagenturen auf, regelmäßige Evaluierungen ihrer Arbeit vorzunehmen und zu veröffentlichen;
32. fordert seine Fachausschüsse auf, die Qualität und die Auswirkungen der Arbeit der verschiedenen Fachagenturen genau zu prüfen und dem Ausschuss für Haushaltskontrolle rechtzeitig Informationen über diese Fachagenturen für das jährliche Entlastungsverfahren zu liefern;



33. erteilt dem Kanzler des Gerichtshofs und den Generalsekretären des Rechnungshofs und des Ausschusses der Regionen Entlastung für die Ausführung ihrer Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1999;
34. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Ausschuss der Regionen und allen in diesem Beschluss genannten dezentralen EU-Einrichtungen zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

¹¹ ABl C 40 vom 07.02.2001, S. 390

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

4. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Unterrichtung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999

EINZELPLAN VI – TEIL A: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

(SEK(2000)0539 – C5-0312/2000 – C5-0617/2000 - 2000/2156(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(2000)0539 – C5-0312/2000),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1999 zusammen mit den Antworten der Organe¹² (C5-0617/2000) (C5-0617/2000),
 - in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0617/2000),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. März 2001 (C5-0154/2001),
 - gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung,
 - in Kenntnis des dem Europäischen Parlament vom Wirtschafts- und Sozialausschuss vorgelegten Berichts über alle automatisch von 1997 nach 1998 und von 1998 nach 1999 übertragenen Mittel, von denen mehr als 10% verfielen (Einzelplan IV – Teile A und C des Gesamthaushaltsplans),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0108/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in Anbetracht der im Jahresbericht des Rechnungshofs für 1996 festgestellten gravierenden Unregelmäßigkeiten der Haushaltsführung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit seiner Entschließung vom 7. Oktober 1998¹³ seinen Beschluss über die Entlastung für 1996 aufschob,
- B. unter Hinweis darauf, dass eine der wichtigsten Bedingungen, die das Parlament in seiner oben erwähnten Entschließung vom 7. Oktober 1998 für die Erteilung der Entlastung des Wirtschafts- und Sozialausschusses festlegte, darin bestand, dass die UCLAF zwecks „Definition jeder Form der Involvierung und Verantwortung der

¹² ABl. C 342 vom 1.12.2000.

¹³ ABl. C 328, 26.10.1998, S. 115.

Verwaltung für die buchmäßige Erfassung, Bindung, Anweisung und Feststellung der Ausgaben“ befasst wird,

- C. in der Erwägung, dass es, da bei der Prüfung der Entlastung 1998 die vorgenannte Bedingung noch nicht erfüllt worden war, in seiner Entschliebung vom 13. April 2000¹⁴ seinen Entlastungsbeschluss für den Haushalt 1998 so lange aufschob, bis es über die Schlussfolgerungen der von OLAF vorgenommenen Untersuchung verfügte,
1. begrüßt die Bestätigung des Rechnungshofs (Ziffer 6.20 des Jahresberichts 1999), dass der Wirtschafts- und Sozialausschuss zwischen Ende 1998 und Anfang 2000 die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Reform des Vergütungssystems für die Mitglieder schrittweise umgesetzt hat;
 2. ersucht die Kommission, von den Human- und Finanzressourcen des Wirtschafts- und Sozialausschusses umfassenden Gebrauch zu machen, indem er aufgefordert wird, vor der endgültigen Ausarbeitung seiner verschiedenen Vorschläge vorab Stellungnahmen vorzulegen;
 3. stellt fest, dass der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen im Laufe des Haushaltsjahres 1999 ihre Verhandlungen mit den Eignern des Belliard-Gebäudekomplexes weitergeführt haben und dass sie dem Parlament im Einklang mit der Politik der Haushaltsbehörde seine Mietzahlungen für die Räumlichkeiten zurück-erstattet haben; stellt weiter fest, dass diese Verhandlungen im Dezember 2000 schließlich zu einer Mietkaufvereinbarung geführt haben; verpflichtet sich, die Bedingungen dieser Vereinbarung im nächstjährigen Entlastungsverfahren zu prüfen;
 4. begrüßt die wesentlichen Einsparungen im Haushalt der Europäischen Union, die sich aus den gemeinsamen Diensten mit dem Ausschuss der Regionen ergeben, und ermutigt andere Organe, diesem Beispiel zu folgen, beispielsweise durch gemeinsame Nutzung von Bibliotheken;
 5. stellt fest, dass über ein Jahr, nachdem die Frage der vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht für 1996 aufgezeigten Unregelmäßigkeiten an OLAF überwiesen wurde, dessen Schlussfolgerungen immer noch ausstehen; fordert OLAF auf, seine Untersuchungen möglichst rasch abzuschließen, damit das Parlament über die Entlastung für die Haushaltsjahre 1996-1999 befinden kann;
 6. fordert den Wirtschafts- und Sozialausschuss auf, eine Bewertung der Auswirkungen seiner Arbeit vorzulegen, mit der u.a. die Fragen beantwortet werden, ob sich seine Tätigkeiten mit denjenigen von Unternehmern, Gewerkschaftsvertretern und Verbraucherschutzverbänden auf nationaler und europäischer Ebene überschneiden;
 7. begrüßt die Bemühungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses, die Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu messen, und ermutigt ihn, darin fortzufahren und die diesbezüglichen Ergebnisse zu veröffentlichen;

¹⁴ Vgl. Beschluss des Parlaments vom 13.4.2000 zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998, Ziffer 6 (ABl. C 40 vom 07.02.2001, S.391).

8. fordert den Ausschuss auf, die Option der Ernennung eines vom Finanzkontrolleur unabhängigen Innenrevisors zu prüfen und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht zu erstatten;
9. verweist auf den dem Europäischen Parlament übermittelten Bericht über die automatisch von 1997 nach 1998 und von 1998 nach 1999 übertragenen Mittel, von denen mehr als 10% verfielen¹⁵; ist der Ansicht, dass ein Großteil der Annullierungen bedingt war durch Vorschriften, die verschärft werden müssen (zu späte Vorlage von Anträgen auf Erstattung von Umzugskosten, Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen sowie Erklärungen über Dienstreisekosten), Probleme bei der Einführung des neuen Gebührenabrechnungssystems für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst, die Überschätzung der Kosten mehrerer Broschüren, den vorzeitigen Abschluss von gemeinsam mit anderen Institutionen einschließlich des Europäischen Parlaments organisierten Auswahlverfahren usw.; fordert den Wirtschafts- und Sozialausschuss auf, unverzüglich Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Reduzierung der Annullierungen einzuleiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
10. beschließt, den Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1999 aufzuschieben, bis es gemäß den in seiner Entschließung zum Aufschub der Entlastung 1996 genannten Bedingungen über die Schlussfolgerungen der OLAF-Untersuchung verfügt;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.

¹⁵ Siehe Entschließung des Parlaments vom 13.4.2000 zum Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1998, Ziffer 1

BEGRÜNDUNG

1. Das Parlament ist in seiner Eigenschaft als Haushaltskontrollbehörde verpflichtet, die angemessene und effektive Verwendung der Mittel der Gemeinschaft zu bewerten und Maßnahmen auf der Grundlage der detaillierten Berichte des Europäischen Rechnungshofs zu ergreifen. Die Bewertung sollte nicht nur eine Beurteilung beinhalten, wie die Steuergelder ausgegeben werden, d. h., dass keine Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle vorliegen, sondern auch eine regelmäßige Prüfung der Effektivität und der Auswirkungen des Gemeinschaftshaushalts bei der Verwirklichung der in den Verträgen und den abgeleiteten Rechtsvorschriften verankerten Politiken und Ziele. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, sollte das Parlament empfehlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen, oder seine Befugnis als Haushaltsbehörde nutzen, um die Mittel anderswo zu verwenden.
2. Die Kommission hat eine zentrale Rolle und Pflicht bei der Bewertung der Effektivität der Programme, die sie durchführt, sowie bei der regelmäßigen Unterrichtung des Parlaments von Schwierigkeiten und Erfolgen, so dass im Idealfall schlussendlich kein Geld verschwendet wird. Allerdings sollte auch allen Institutionen, Höfen, Ausschüssen und dezentralen Einrichtungen ebenso daran gelegen sein, effiziente und nützliche Dienstleistungen zu erbringen, d. h. ein vernünftiges Kosten-Nutzenverhältnis zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollte jede aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierte Institution oder Einrichtung, sei es das Parlament oder die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ihre Effektivität und Leistung beurteilen. Dies könnte zu einer ständigen Neubewertung der Arbeitsmethoden und –verfahren sowie des Managements der Humanressourcen und Gesamtziele führen. Sind die ursprünglichen Ziele erreicht oder verlieren sie ihre „Daseinsberechtigung“, müssen sie entweder neu definiert oder die fragliche Einrichtung aufgelöst und die Mittel für neue Prioritäten verwendet werden. Könnten festgesetzte Ziele kostengünstiger erreicht werden, sollten entsprechende Alternativen in Betracht gezogen werden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss existiert seit mehr als 40 Jahren und vereinigt Unternehmer, Gewerkschaftsvertreter und Verbraucherschutzverbände, um Legislative und Exekutive der Gemeinschaft rechtzeitige Ratschläge bezüglich der Ausarbeitung und Änderung von Rechtsvorschriften zu geben. All diese Gruppierungen werden jedoch auf nationaler und/oder europäischer Ebene auch von ihren jeweiligen Interessensgruppen vertreten (und meistens konsultiert), wovon viele mächtige Vereinigungen bilden, um Lobbyismus für die Unternehmer, die Beschäftigten oder die Verbraucher zu betreiben. Überschneiden sich damit die Maßnahmen, oder hat jedes Gremium eine eigenständige Rolle?

3. Der Ausschuss der Regionen existiert erst seit 1994 und sucht in gewissem Maße noch nach seiner wahren Rolle im Gesetzgebungsprozess der Gemeinschaft. Der AdR wurde durch einen sehr ungünstigen Beginn behindert, da ihm seine Struktur weitgehend vom Rat auferlegt wurde, wobei regionale mit kommunalen Einrichtungen und nationale Gruppen mit politischen Gruppierungen vermischt wurden. Die Art der Mitgliedschaft, wodurch die meisten Mitglieder keine Vollzeitmitglieder sind, kann Zusammenhalt und Vision für den AdR nicht förderlich sein, obwohl sie sowohl einen direkten demokra-

tischen Bezug als auch tatsächliche Kenntnis der von der EU-Gesetzgebung berührten regionalen und lokalen Angelegenheiten gewährleistet. Welchen Einfluss hatte der AdR seit seiner Gründung 1994 auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften? Ist er im Rahmen der begrenzten Zahl von Sitzungen pro Jahr fähig, den anderen Institutionen, insbesondere der Kommission, nützliche und rechtzeitige Ratschläge zu erteilen? Wenn nicht, wie muss er sich ändern? Wird sein Personal optimal verwendet, d. h. im Kernbereich der Politikvorbereitung in den Fachkommissionen? Welche Evaluierungen/Reformen finden statt, um seine Leistung und seinen Beitrag zu verbessern?

4. Der Europäische Rechnungshof war wegen seiner Arbeitsmethoden kürzlich Ziel scharfer Kritik des Europäischen Parlaments. Der Druck des Parlaments zielt auf eine Änderung der Politik ab: weg von anonymer Kritik hin zu einer eindeutigeren Benennung und Rüge der Mitgliedstaaten, die ihr Soll nicht erfüllen. Allerdings lehnt der Rechnungshof es immer noch ab, die Zahl der gemachten Fehler zu nennen, gibt allerdings eindeutig an, dass der Umfang unannehmbar hoch ist. Um sicherzustellen, dass das jährliche Entlastungsverfahren sich nicht auf eine reine Verbuchungsübung reduziert, muss der Rechnungshof genau ausführen, wie viele Fehler jeweils, aufgeschlüsselt nach geographischen und sektoralen Gesichtspunkten, begangen wurden. Nur so können Vergleiche vorgenommen und Lehren für die Zukunft gezogen werden. Es sollte unterschieden werden zwischen geringfügigem Versehen und richtigem Betrug, die derzeit beide pauschal mit dem selben Begriff „Fehler“ bezeichnet werden. Die interne Festlegung von Prioritäten des Rechnungshofs muss ebenfalls detaillierter geprüft werden; insbesondere ist zu prüfen, wie die Objektivität gewährleistet werden kann? Hilfreich dabei wäre, wenn der Hof die finanziellen Interessen seiner Mitglieder im Internet veröffentlichen würde.
5. Die zwölf durch mehrere Ratsverordnungen eingesetzten Agenturen erfüllen eine Vielfalt von Aufgaben und Funktionen von Berufsbildungsforen bis zur Genehmigung neuer Unternehmensarten. Einige werden aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert, andere finanzieren sich selbst. Die meisten nehmen jährliche Arbeitsprogramme an, die allerdings im Idealfall dem Europäischen Parlament vorgelegt und von diesem zumindest auf der Ebene eines zuständigen Fachausschusses erörtert werden sollten, um sicherzustellen, dass das Parlament ihre Arbeit und ihre Ziele jedes Jahr angemessen bewerten kann. Drei der Fachagenturen haben keinen Haushaltsplan für 1999 veröffentlicht. Das Parlament sollte sich stärker für die Tätigkeit der Agenturen und Beratungsstellen interessieren und bewerten, ob sie tatsächlich die von ihnen geforderten Dienstleistungen erbringen. Garantieren sie ein höheres Maß an Sachverstand, als die Kommission liefern kann? Wenn ja, arbeiten sie effizient und effektiv? Überschneiden sich ihre jeweiligen Mandate? Wem gegenüber sind sie rechen-schaftspflichtig? Besteht eine Notwendigkeit, die Zahl der eingesetzten Agenturen zu verringern? Sollen sie auf unbestimmte Zeit eingesetzt oder einer fünfjährigen Überprüfung unterzogen werden? Gibt es Lehren, die für alle gezogen werden können?
6. Die sich ändernde Natur der Ausgaben im Ministerrat zwingt das Parlament dazu, die Tatsache zu überdenken, dass es im Rahmen des Entlastungsverfahrens keine Untersuchungen durchführt. Während die Haushaltsmittel bisher für rein administrative Zwecke verwendet wurden, deuten jetzt die gestiegenen Verantwortlichkeiten insbesondere in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und

Inneres darauf hin, dass möglicherweise eine Änderung in der Haushaltskontrollpolitik erforderlich ist.

ANLAGE

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (in Mio. €) und über das fest angestellte Personal für das Jahr 1999

	PE*	Personal	Einnahmen			Ausgaben	H #.
			EU	%	Gesamt	Gesamt	
I. Satellitenorganisationen der ersten Generation							
Zentrum für die Förderung der Berufsbildung ¹⁶ Thessaloniki (ehemals Berlin) [1975]	✓	81	12,4	97,6	12,7	14,6	✓
Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ¹⁷ Dublin [1975]	✓	84	14,5	89,2	14,6	14,5	✓
II. Satellitenorganisationen der zweiten Generation, die aus EU-Mitteln finanziert werden							
Umweltagentur ¹⁸ Kopenhagen [1990]	✗	68	18,2	99,4	18,4	18,3	✓
Europäische Stiftung für Berufsbildung ¹⁹ Turin [1990]	✗	130	19,9	99,3	20	16,2	✗
Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ²⁰ Lissabon [1993]	✗	45	8,2	100	8,2	8,0	✗
Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ²¹ London [1993]	✗	203	13,0	29,7	43,7	41,2	✓
Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplatz ²² Bilbao [1995]	✗	24	5,0	96,2	5,2	6,8	✓
Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ²³ Wien [1997]	✗	17	3,8	99,3	3,8	3,1	✓
Agentur für den Wiederaufbau des Kosovo (OBNOVA) ²⁴ Thessaloniki [1999]	✓	-	-	-	-	-	
II. Satellitenorganisationen der zweiten Generation, die nicht aus EU-Mitteln finanziert werden							
Amt für die Harmonisierung im Binnenmarkt ²⁵ Alicante [1994]	✗	490	0	0	88,2	92,2	✓
Gemeinschaftliches Sortenamts ²⁶ Angers [1994]	✗	27	0	0	7,3	6,8	✗
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU ²⁷ Luxembourg [1994]	✗	131	0	0	14,0	14,1	✓
		1300			236,1	235,8	

- PE * ✓ bedeutet, dass das Parlament die Entlastung erteilen kann
 * ✗ bedeutet, dass die Entlastung vom Verwaltungsrat der Agentur erteilt wird
 H # * ✓ bedeutet, dass die Fachagentur rechtzeitig einen Haushaltsplan vorgelegt hat
 * ✗ bedeutet, dass der Haushaltsplan nicht rechtzeitig vorgelegt wurde

¹⁶ Verordnung Nr. 337/75 des Rates vom 10.2.1975

¹⁷ Verordnung Nr. 1365/75 des Rates vom 26.5.1975

¹⁸ Verordnung Nr. 1210/90 des Rates vom 7.5.1990

¹⁹ Verordnung Nr. 1360/90 des Rates vom 7.5.1990

²⁰ Verordnung Nr. 302/93 des Rates vom 8.2.1993

²¹ Verordnung Nr. 2309/93 des Rates vom 23.7.1993

²² Verordnung Nr. 2062/94 des Rates vom 18.7.1994

²³ Verordnung Nr. 1035/97 des Rates vom 2.6.1997

²⁴ Verordnung Nr. 2454/99 des Rates vom 15.11.1999

²⁵ Verordnung Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993

²⁶ Verordnung Nr. 2100/94 des Rates vom 27.7.1994

²⁷ Verordnung Nr. 2695/94 des Rates vom 28.11.1994